



Article scientifique

Article

2008

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Die nächste Euro kommt bereits! - Privatrechtliche Mittel zur Vermeidung von Schäden bei Grossveranstaltungen

Kadner Graziano, Thomas; Brieskorn, Konstanze

How to cite

KADNER GRAZIANO, Thomas, BRIESKORN, Konstanze. Die nächste Euro kommt bereits! - Privatrechtliche Mittel zur Vermeidung von Schäden bei Grossveranstaltungen. In: Jura, juristische Ausbildung, 2008, vol. 30, n° 6, p. 457–463.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:44600>

Examensklausur ZR

Die nächste Euro kommt bereits – Privatrechtliche Mittel zur Vermeidung von Schäden bei Großveranstaltungen

Von Prof. Dr. Thomas Kadner Graziano und Wiss. Mit. Konstanze Brieskorn, Genf¹

Vertraglicher Abtretungsausschluss – Inhaltskontrolle von AGB – Verkauf gegen Höchstgebot im Internet – Vertragschluss im Wege des Fernabsatzes und Widerrufsrecht

Die Veranstalter internationaler Sportveranstaltungen befürchten – oft leider zu Recht – einen unkontrollierten Handel mit Eintrittskarten zu überhöhten Preisen (»Schwarzmarkt«) sowie Ausschreitungen durch gewaltbereite »Fans« (sog. »Hooligans«). Bei der Fußball-WM 2006 in Deutschland versuchte der Organisator, das Organisationskomitee Deutschland (OK) des DFB, beidem durch vertragsrechtliche Gestaltungen vorzubeugen. Der Fall zeigt, welche rechtlichen Schwierigkeiten dabei entstehen können. Daneben wirft er Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs via Internet auf. Die Erfahrungen, die insoweit bei der Fußball-WM 2006 gemacht wurden, sind auch für künftige Veranstaltungen dieser Art wertvoll, denn: die nächste Euro steht schon vor der Tür.

SACHVERHALT²

Anlässlich der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 bietet das »Organisationskomitee Deutschland« (OK), ein Ausschuss des DFB e. V. ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Eintrittskarten zu den Fußballspielen an. Interessenten müssen bei der Bewerbung um Tickets ihren Namen, Adresse, Personalausweisnummer und Geburtsdatum angeben, damit die Karten personalisiert werden können.

A bewirbt sich und erhält im Rahmen dieses Vergabeverfah-

rens ein WM-Ticket zum Preis von 55 € zugeteilt. Dem Erwerb liegen die Ticket-Verkaufsrichtlinien (TVRL) und die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) des DFB zugrunde, die A während des Bestellvorgangs annimmt. In den TVRL heißt es:

§ 12 Im Falle einer Übertragung von Tickets in den unter § 3 ATGB genannten Fällen wird gegen Kostenerstattung (€ 10,- je Ticket) ein neues Ticket vom FIFA World Cup™ Ticketing Center ausgestellt.

Die ATGB lauten auszugsweise:

§ 3 Weder der Ticketinhaber noch irgend jemand sonst ist berechtigt, das Ticket oder die sich aus diesem ergebenden Rechte ohne schriftliche Zustimmung des OK an dritte Personen zu übertragen. Das OK wird seine Zustimmung nur aus sachlichen Gründen ver-

¹ Der Fall wurde an der Universität Genf in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im WS 2006/2007 als Klausur gestellt. Bei einem Auslandsstudium an der Universität Genf kann neben dem großen Schein im BGB (www.unige.ch/droit/bgb/index/html) seit dem Jahr 2000 zudem ein Zertifikat im transnationalen Recht (CDT) erworben werden (www.unige.ch/droit/transnational/index.html). Das Zertifikat ermöglicht den Erwerb einer Zusatzqualifikation in transnationalen Rechtsmaterien vor dem Ersten Staatsexamen und wird vom DAAD im Rahmen seines Europäischen Exzellenzprogrammes gefördert (www.daad.de). Erfahrungsberichte sind veröffentlicht in: JURA 2001, 634; JuS 2002, S. XIV und in JA 2003 S. V.

² In Anlehnung an den Fall des AG Frankfurt am Main 20. 4. 2006, Az.: 31 C 3120/05-17, ZGS 2006, 197.

weigern. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ticketinhaber oder der Dritte

- die Übertragung auf Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden, beabsichtigt,
- die Weiterveräußerung des Tickets beabsichtigt.
- [...]

§ 4 Im Fall der Übertragung mit Zustimmung des OK beantragt der Empfänger die Ausstellung eines neuen Tickets auf seinen Namen. Wird ein Ticket ohne Zustimmung des OK übertragen oder für die vorstehend genannten Zwecke verwendet, oder verstößt der Ticketinhaber in sonstiger Weise gegen diese ATGB, so wird das Ticket ungültig. Das OK ist in diesem Fall berechtigt, das Ticket zu sperren – auch elektronisch – und dem Besitzer des Tickets den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen.

Ein halbes Jahr vor der WM bietet A seine Eintrittskarte über eBay zum Verkauf an. Dazu schreibt er:

»Bei dieser Auktion handelt es sich um ein rein privates Angebot. Nach Eingang des gesamten Kaufpreises bekommt der Käufer von mir ein Schreiben, in dem ich versichere, dass ich ihm sämtliche Rechte in Bezug auf das Ticket abtrete. Das Ticket muss dann auf den Namen des Käufers geändert werden, was normalerweise kein Problem sein dürfte.«

B möchte gerne ein Spiel der WM im Stadion erleben und ersteigert die Eintrittskarte des A meistbietend für 500 €. Nachdem er die Karte von A zusammen mit dem angekündigten Schreiben erhalten hat, beantragt er beim OK, sie auf seinen Namen umzuschreiben. Dabei informiert er das OK über seine persönlichen Daten und erteilt ausdrücklich die Zustimmung, seine Daten mit der sogenannten »schwarzen Liste« über bereits früher erteilte Stadionverbote abzugleichen.

Das OK verweigert seine Zustimmung zur Übertragung des Tickets unter Hinweis auf seine ATGB und die TVRL. Die Personalisierung der Tickets solle gewaltbereite Fans zur Sicherheit aus den Stadien fernhalten, was bei unkontrollierter Weitergabe der Tickets nicht möglich sei. Zudem sei die Weitergabe eingeschränkt, um den Schwarzmarkt-Wucher einzudämmen. Der bei eBay erzielte, völlig überhöhte Preis der Karte des A sei zudem ein sachlicher Grund im Sinne von § 3 ATGB für die Verweigerung der Zustimmung.

B argumentiert, der Abtretungsausschluss mit Zustimmungsvorbehalt sei unwirksam. Jedenfalls sei die Zustimmung ungerechtfertigt verweigert worden. Der Käufer einer Karte müsse diese weiterverkaufen können, schließlich habe er dafür viel Geld bezahlt. Außerdem stehe er, B, auf keiner nationalen oder internationalen »schwarzen Liste«.

Für »sein« Spiel möchte B zudem ein WM-Trikot erstehen, das der gewerblich handelnde Verkäufer C auf eBay anbietet. Dort heißt es, dass derjenige das Trikot erhält, der bis zum 7. April das Höchstgebot abgibt. Innerhalb der Laufzeit erfolgt dieses Höchstgebot durch B. Da er nun aber unsicher wird, ob seine Eintrittskarte gültig ist, widerruft er am 14. April brieflich sein Gebot gegenüber C und verweigert die Abnahme und Bezahlung des Trikots.

1. Kann B vom DFB, vertreten durch das OK, mit Erfolg die Zustimmung zur Veräußerung der Karte und die Ausstellung eines Tickets auf seinen Namen verlangen?

2. C verlangt von B Bezahlung und Abnahme des Trikots. Zu Recht?

Ansprüche gegen eBay sind **nicht** zu prüfen.

LÖSUNG

Frage 1

I. Anspruch des B gegen den DFB auf Zustimmung zur Veräußerung und Ausstellung eines Tickets auf seinen Namen aus § 12 der Ticket-Verkaufsrichtlinien (im Folgenden: TVRL) i. V. m. §§ 3 f. der Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (im Folgenden: ATGB), §§ 631 I, 398 BGB

B könnte einen vertraglichen Anspruch gegen den DFB auf Zustimmung zur Veräußerung von A an ihn und auf Ausstellung eines neuen Tickets auf seinen Namen aus den §§ 12 TVRL, 3 f. ATGB, 631 I, 398 BGB haben.

Zwischen B und dem DFB, vertreten durch das OK, wurde kein Vertrag geschlossen. Ein vertraglicher Anspruch des B gegen den DFB könnte sich aber daraus ergeben, dass zwischen A und dem DFB ein Vertrag zustande gekommen ist, A seine Rechte aus diesem Vertrag wirksam an B abgetreten hat und B alle Voraussetzungen für die Ausstellung eines neuen Tickets auf seinen Namen erfüllt.

1. Vertrag zwischen A und dem DFB

Die Ankündigung des OK des DFB an die Öffentlichkeit, es stünden Eintrittskarten zum Verkauf bereit, könnte ein Angebot zum Vertragsschluss darstellen, das von A angenommen wurde, als er sein Interesse an der Eintrittskarte kundtat. Der DFB hat sich jedoch die Prüfung seiner Vertragspartner vorbehalten, um gewaltbereite »Fans« von den Spielen fernzuhalten. In der Ankündigung des Ticketverkaufs liegt daher noch kein bindendes Angebot, sondern die Aufforderung an Interessenten, dem DFB ihrerseits ein Angebot zum Vertragsschluss zu machen (*invitatio ad offerendum*). A hat ein solches Angebot zum Erwerb einer Eintrittskarte abgegeben, das der DFB, vertreten durch das OK, mit der Zuteilung des Tickets angenommen hat.

Fraglich ist, wie dieser Vertrag zu qualifizieren ist³. Soll sich der Anspruch aus den §§ 12 TVRL, 3 f. ATGB i. V. m. §§ 631 I, 398 BGB ergeben, so müsste es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag handeln.

Der Erwerb eines WM-Tickets durch A könnte zwar einen Kaufvertrag nach § 433 BGB darstellen. Der Käufer einer Karte hat aber kein Interesse an der Karte als solcher, sondern an der Leistung, zu der er durch die Eintrittskarte Zugang erhält. Dazu gehören der Zutritt zum Stadion, die Zuweisung eines Sitzplatzes und die ordnungsgemäße Durchführung des Fußballspiels. Die geschuldete Leistung weist kaufvertragliche-, mietvertragliche und v.a. werkvertragliche Elemente auf. Der Vertrag zwischen dem OK und A könnte daher als typengemischter Vertrag zu qualifizieren sein. Mit der Pflicht zur Durchführung eines Fußballspiels verpflichtet sich das OK zu einer Werkleistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB, was für die Annahme eines Werkvertrages mit mietrechtlichem Einschlag hinsichtlich des Zuschauerplatzes und kaufrechtlichen Elementen hinsichtlich der Eintrittskarte spricht⁴. Da der Schwerpunkt der Leistung auf der Werkleistung liegt, kann der Anspruch auf die §§ 631 ff. BGB gestützt werden⁵.

³ Eine erste Schwierigkeit des Falles besteht darin, die einschlägige Anspruchsgrundlage zu finden. Hierfür ist es erforderlich, sich *knapp* mit der Natur des Vertrages auseinander zu setzen.

⁴ Vgl. Palandt/SPRAU, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage 2008, vor § 631 Rdn. 29 (im Folgenden: Palandt/BEARBEITER).

⁵ Einige Bearbeiter haben stattdessen einen unbenannten Vertragstyp nach § 311 I BGB angenommen und Ansprüche aus diesem aus § 241 I BGB hergeleitet. Auch dies ist gut vertretbar. Vgl. zum typengemischten Vertrag Palandt/GRÜNEBERG, Überbl. vor § 311 Rdn. 19 ff.

2. Abtretung der in dem Ticket verkörperten Rechte von A an B nach §§ 398 ff. BGB

Die Ansprüche des A gegen den DFB könnten durch Abtretung nach § 398 BGB von A auf B übergegangen sein. Dann müssten sich A und B durch Vertrag wirksam über den Übergang der Ansprüche geeinigt haben⁶, wobei die Abtretung grundsätzlich formfrei erfolgen kann⁷.

A hatte in seinen Verkaufsbedingungen erklärt, er werde mit Zahlung des Kaufpreises sämtliche Rechte in Bezug auf das Ticket an den Käufer abtreten. Er machte damit deutlich, dass er dem Käufer B bei Zahlung des Kaufpreises seine Forderungsposition gegenüber dem DFB übertragen werde. Dieses Angebot auf Abtretung hat B mit Zahlung der € 500 angenommen, sodass die Voraussetzungen für eine Abtretung zwischen A und B insoweit gegeben sind⁸.

3. Wirksamkeit der Abtretung

Fraglich ist jedoch, ob der Umstand, dass das OK des DFB die Zustimmung zur Übertragung der Rechte aus der Eintrittskarte von A auf B verweigert hat, der Wirksamkeit der Abtretung entgegensteht⁹.

a) Auflösende Bedingung gemäß § 158 II BGB

A und B wussten bei Abschluss des Vertrages, dass der Anspruch des Erwerbers B gegen den DFB auf Ausstellung eines Tickets auf seinen Namen nach den §§ 3 und 4 ATGB davon abhängen würde, dass das OK seine Zustimmung zur Übertragung des Tickets von A auf B erteilt. Sie könnten daher für ihren auf die Abtretung gerichteten Verfügungsvertrag stillschweigend eine auflösende Bedingung nach § 158 II BGB für den Fall vereinbart haben, dass das OK seine Zustimmung definitiv verweigert. Da die Zustimmung endgültig verweigert wurde, könnte diese Bedingung eingetreten und die Abtretung unwirksam sein.

Eine Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen nach dem Willen der Parteien (§§ 133, 157 BGB) legt jedoch nahe, in der vertraglichen Klausel, die auf das Erfordernis der »Umschreibung« hinweist, nicht eine auflösende Bedingung im Hinblick auf die Abtretung, sondern lediglich ein Rücktrittsrecht des B von dem Kaufvertrag über die Eintrittskarte zu sehen für den Fall, dass das OK die Zustimmung zu der Übertragung der Rechte aus dem Ticket endgültig verweigert. Für eine solche Auslegung spricht, dass die Regelungen der §§ 346 ff. BGB, die im Falle eines Rücktritts des B für die Rückabwicklung des Schuldverhältnisses zur Anwendung gelangen, den Vertragsparteien in der Regel eine interessengerechtere Lösung bieten als das Bereicherungsrecht, das im Falle einer auflösenden Bedingung anwendbar wäre, da der von den Parteien im Grunde gewollte Vertrag nicht entfällt, sondern in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt wird, das sich nach derselben Interessenverteilung richtet wie der Vertrag selbst. Diese Auslegung findet auch Bestätigung darin, dass B sich auch nach Verweigerung der Zustimmung durch den DFB als Inhaber der Rechte aus der Karte betrachtet und diese weiterhin gegenüber dem OK geltend macht.

Sein vertragliches Rücktrittsrecht von dem Kaufvertrag über das Ticket hat B nicht ausgeübt; er macht gegenüber dem OK des DFB vielmehr einen vertraglichen Anspruch auf Ausstellung eines neuen Tickets geltend. Im Übrigen handelt es sich bei der Abtretung um ein Verfügungsgeschäft, dessen Wirksamkeit nach dem Abstraktionsprinzip vom Bestand des Kausalgeschäftes (hier des Kaufvertrages zwischen A an B) unberührt bleibt. Selbst wenn B von seinem Kaufvertrag über das Ticket zurückgetreten wäre, bliebe die Abtretung der Rechte des A aus dem Vertrag mit dem DFB an B daher wirksam.

Die Abtretung ist somit nicht rückwirkend unwirksam geworden.

b) Unwirksamkeit wegen fehlender Zustimmung

Die Abtretung könnte jedoch wegen fehlender Zustimmung durch das OK unwirksam sein, wenn ein zulässiger Abtretungsausschluss vorliegt.

Grundsätzlich sind Forderungen umlauffähige Vermögensbestandteile, die abgetreten werden können. § 399 Alt. 2 BGB gestattet jedoch die Vereinbarung eines Abtretungsausschlusses¹⁰. § 3 ATGB macht die Übertragung der sich aus dem Ticket ergebenden Rechte ausdrücklich von der schriftlichen Zustimmung des OK abhängig. Hierin liegt ein Abtretungsausschluss mit Zustimmungsvorbehalt, der als Minus zu einem vollständigen Abtretungsausschluss nach § 399 Alt. 2 BGB ebenfalls zulässig ist¹¹.

§ 3 ATGB könnte allerdings eine AGB-Klausel sein und somit dem Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB unterfallen¹². Damit das OK die Verweigerung seiner Zustimmung auf diese Klausel stützen kann, muss der Abtretungsausschluss des § 3 ATGB in den Vertrag zwischen A und dem DFB einbezogen worden sein. Ist dies der Fall, so ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Klausel der Inhaltskontrolle standhält und ob die Voraussetzungen für die Verweigerung der Zustimmung durch das OK im konkreten Fall vorlagen.

aa) Vorliegen von AGB

Nach den §§ 305 I, 310 IV BGB müsste es sich bei den TVRL und den ATGB um Vertragsbedingungen handeln, das heißt um Bestandteile eines zwischen dem Verwender und dem anderen Teil abzuschließenden Vertrages, die den Vertragsinhalt regeln¹³. Dies ist der Fall.

Zudem handelt es sich um vorformulierte Bedingungen, die nicht im Einzelnen von den Parteien iSd § 305 I 3 BGB ausgehandelt wurden.

Die ATGB und die TVRL sind im Sinne des § 305 I 1 BGB für die Verwendung in einer Vielzahl von Verträgen gedacht. Schließlich wurden sie durch den Verwender, den DFB, »gestellt« (§ 305 I 1), was bei Verbraucherverträgen gesetzlich vermutet wird, § 310 III Nr. 1 BGB. Ein solcher Verbrauchervertrag liegt hier zwischen dem DFB als Unternehmer (§ 14 BGB) und dem A als Verbraucher (§ 13 BGB) vor.

6 Die Abtretung ist ein abstrakter Verfügungsvertrag; vgl. zur Rechtsnatur der Abtretung etwa KROPHOLLER, Studienkommentar BGB, 11. Auflage 2008, vor § 398, Rdn. 2; SCHULZE, in: Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar (im Folgenden: Hk-BGB/BEARBEITER), § 398 Rdn. 1.

7 Vgl. nur Hk-BGB/SCHULZE, § 398 Rdn. 3; Palandt/GRÜNEBERG, § 398 Rdn. 7.

8 Das AG Frankfurt weist an dieser Stelle noch darauf hin, dass es sich bei den WM-Tickets um qualifizierte Legitimationspapiere iSd § 808 BGB handelt, da der Gläubiger der Leistung als der Inhaber der Urkunde in dem personalisierten Ticket benannt ist, AG Frankfurt ZGS 2006, 197, 198; siehe dazu auch Palandt/SPRAU, § 808 Rdn. 3; WELLER, Übertragungsverbot der Fußball-WM-Tickets – eine angreifbare Vinkulierung durch den DFB, NJW 2005, 934, 935. In qualifizierten Legitimationspapieren verbriefte Ansprüche werden nicht nach sachenrechtlichen Grundsätzen übertragen, sondern nach den für Forderungen geltenden Vorschriften, vgl. Palandt/SPRAU, § 808 Rdn. 2.

9 Neben den hier untersuchten Gründen wurde von vielen Teilnehmern an der Klausur auch der Tatbestand des Wuchers oder eines wucherähnlichen Geschäfts nach § 138 BGB angeführt, dann jedoch mit unterschiedlichen Begründungen im Ergebnis zutreffend abgelehnt.

10 Hierdurch soll in erster Linie der Schuldner geschützt werden, dem durch die Abtretung der mit dem Vertragsschluss gewählte Gläubiger entfällt und der sich nun einem neuen, möglicherweise unbekannten Gläubiger gegenüber sieht. Durch einen Abtretungsausschluss soll dem Schuldner ausnahmsweise die Möglichkeit gegeben werden, seinen Gläubiger zu behalten. Die Vereinbarung eines Abtretungsausschlusses ist daher grundsätzlich möglich.

11 Vgl. etwa Hk-BGB/SCHULZE, § 399 Rdn. 5.

12 Dazu, dass ein Abtretungsausschluss auch durch AGB vereinbart werden kann, s. z. B. Palandt/GRÜNEBERG, § 399 Rdn. 10.

13 Vgl. nur KROPHOLLER, Studienkommentar BGB, § 305 Rdn. 1.

Die TVRL und die ATGB sind demnach AGB und unterfallen dem Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB.

bb) Einbeziehung der AGB in den Vertrag

Um auf den Vertrag zwischen A und dem DFB Anwendung zu finden, müssten die Klauseln nach §§ 305 ff. BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein.

Dazu ist ein Hinweis auf die AGB erforderlich (§ 305 II Nr. 1 BGB) sowie die Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 II Nr. 2 BGB) für den Vertragspartner des Verwenders, hier also für A. Dieser muss sich schließlich mit den AGB einverstanden erklärt haben (§ 305 II Hs. 2 BGB).

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass A die AGB während des Bestellvorgangs angenommen hat. Daher ist auch vom Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für eine wirksame Einbeziehung der AGB auszugehen.

Schließlich liegt keine vorrangige Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) vor. Auch handelt es sich angesichts der ausführlichen öffentlichen Diskussion um die spezifischen Modalitäten der Ticketvergabe durch den DFB und das OK nicht um überraschende Klauseln im Sinne des § 305 c I BGB¹⁴.

cc) Inhaltskontrolle

Da zwischen A und dem DFB ein Verbrauchervertrag besteht, unterliegen die AGB gemäß § 310 I und III BGB einer vollumfänglichen Inhaltskontrolle sowohl nach § 307 als auch nach den §§ 308 und 309 BGB. Die Anwendbarkeit der §§ 308 und 309 ist auch nicht nach § 307 III S. 1 ausgeschlossen, da die vom OK verwendeten AGB vom gesetzlichen Grundsatz der freien Abtretbarkeit von Forderungen (§ 398) abweichen.

Fraglich ist, ob die Klauseln der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB standhalten.

In Betracht kommt zunächst eine Unwirksamkeit des § 3 ATGB nach § 309 Nr. 10 BGB, wonach Klauseln grundsätzlich unwirksam sind, die vorsehen, dass anstelle des Klauselverwenders ein Dritter in die vertraglichen Rechte und Pflichten eintritt. § 3 ATGB regelt jedoch nicht den Wechsel auf Seiten des Verwenders (hier des DFB), sondern einen Wechsel auf Seiten des Vertragspartners des Verwenders (hier: den Wechsel von A zu B). § 3 ATGB kann daher nicht nach § 309 Nr. 10 BGB unwirksam sein.

Eine Unwirksamkeit kommt des Weiteren nach § 308 Nr. 4 BGB in Betracht, wonach eine Vereinbarung in AGB, durch die dem Verwender ein Recht eingeräumt wird, die vereinbarte Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, gewissen Beschränkungen unterliegt. Vorliegend sehen die AGB jedoch nicht vor, dass der Verwender seine Leistung u. U. einseitig ändern kann, sondern es wird ihm eine Möglichkeit gegeben, eine Übertragung der Rechte durch die andere Vertragspartei auf Dritte unter bestimmten Voraussetzungen zu verhindern. Auch § 308 Nr. 4 BGB ist damit nicht einschlägig.

§ 3 ATGB könnte den Vertragspartner des Verwenders jedoch entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen und damit gegen § 307 I 1 BGB verstoßen. Gemäß § 310 III Nr. 3 BGB sind dabei auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 II Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn die Beschränkung der Weitergabe des Tickets an Dritte mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist.

§ 3 ATGB weicht vom Grundsatz der freien Übertragbarkeit von Forderungen ab. Das Gesetz erlaubt in § 399 BGB jedoch ausdrücklich sogar einen vollständigen Ausschluss der Abtretbarkeit. Demgegenüber wurde hier nur ein Zustimmungsvorbehalt vorgesehen, was als Minus zum vollständigen Ausschluss nach § 399 Alt. 2 BGB ebenfalls möglich ist. Daher liegt in der

Beschränkung der Abtretbarkeit keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners nach § 307 II Nr. 1 BGB.

Nach § 307 II Nr. 2 BGB könnte eine unangemessene Benachteiligung des A auch darin liegen, dass wesentliche Rechte, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, durch die Vereinbarung so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Der Zustimmungsvorbehalt nimmt A vorliegend die Möglichkeit, über seine Karte frei zu disponieren und diese z. B., wie geschehen, weiterzuverkaufen. Die Möglichkeit zum Verkauf ergibt sich jedoch nicht aus der Natur des Vertrages, in dem durch die Personalisierung der Tickets auf die beschränkte Weitergabemöglichkeit sogar ausdrücklich hingewiesen wird. Der Besuch eines Fußballspiels durch A als Hauptzweck des Vertrages ist daher durch die eingeschränkte Weitergabemöglichkeit nicht gefährdet¹⁵. Es liegt daher auch keine unangemessene Benachteiligung nach § 307 II Nr. 2 BGB vor.

Die Ungültigkeit des § 3 ATGB kann sich schließlich daraus ergeben, dass der DFB mit der Einschränkung der Übertragbarkeit eventuell nicht hinreichend auf die Interessen seiner Vertragspartner Rücksicht genommen, er sie unangemessen benachteiligt und insofern im Sinne von § 307 I 1 BGB gegen Treu und Glauben verstoßen hat.

Für die Frage, ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben im Sinne dieser Regelung vorliegt, muss eine Abwägung zwischen den schützenswerten Interessen des Verwenders an dem Zustimmungsvorbehalt und den berechtigten Belangen des Kunden an der Möglichkeit zur Weitergabe seiner Tickets erfolgen. Um einen Verstoß gegen Treu und Glauben annehmen zu können, müssen die Interessen des Kunden diejenigen des Verwenders überwiegen¹⁶. Diese Abwägung muss für die einzelnen Versagungsgründe in § 3 ATGB sorgsam getrennt erfolgen¹⁷. Genügen die einzelnen Klauseln den gesetzlichen Anforderungen, so ist im Anschluss jeweils zu prüfen, ob deren Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

i. Wahrung der Sicherheit

Das OK beruft sich zur Verweigerung der Zustimmung zum einen darauf, dass die Sicherheit in den Stadien durch eine unkontrollierte Weitergabe der Tickets gefährdet sei. § 3 S. 3 Alt. 1 ATGB nennt als Grund für die Verweigerung der Zustimmung den Fall, dass Karten an eine Person übertragen werden, die aus Sicherheitsgründen vom Fußballspiel ausgeschlossen wurde. Um dem vorzubeugen, machen die §§ 12 TVRL sowie die §§ 3 und 4 ATGB die Übertragung von der vorherigen Zustimmung durch das OK abhängig. Fraglich ist, ob diese Klausel dem § 307 I 1 BGB standhält. Hierfür müsste das Anliegen, das der DFB mit dieser Klausel verfolgt, berechtigt und die eingeschränkte Weitergabe der Tickets zu seiner Verwirklichung geeignet, erforderlich und dem Kunden im Hinblick auf die Interessen des Organisators zumutbar sein¹⁸.

Die Erfahrung lehrt, dass bei Fußballspielen eine erhebliche

14 Von den Teilnehmern an der Klausur wurde ganz zu Recht darauf hingewiesen, dass infolge der intensiven öffentlichen Diskussion über die Ticketvergabe-Modalitäten kein Besteller von den rigiden Bestimmungen überrascht sein durfte.

15 Eine Gefährdung des Vertragszweckes ergibt sich jedoch aus § 4 ATGB, wonach das Ticket bei Scheitern der Übertragung unwirksam wird. § 4 ATGB wurde daher von einigen Teilnehmern an der Klausur für unwirksam iSd § 307 II Nr. 2 BGB angesehen.

16 Vgl. BGHZ 110, 241 (243) = NJW 1990, 1601; BGH NJW 1997, 3434, 3436; Palandt/GRÜNEBERG, § 307 Rdn. 8.

17 So ist durchaus denkbar, dass einzelne der vorgesehenen Gründe Bestand haben, andere dagegen nicht.

18 Vgl. KRAUS/OBERRAUCH, Der Ticket-Vergabemodus für die Fußball WM 2006 im Licht des EG-Kartellrechts – Materiellrechtliche Probleme und Fragen der Rechtsdurchsetzung, EuZW 2006, 199 (201); AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 199.

Gefahr durch gewaltbereite Fußballfans besteht¹⁹. Eine Personalisierung der Tickets ermöglicht dem OK einerseits, vertragliche Beziehungen mit als gewaltbereit bekannten Personen zu vermeiden, sowie andererseits den Erwerb von Tickets durch diese Personen aus zweiter Hand zu verhindern. Die Einführung personalisierter Tickets und die Einschränkung der Weitergabemöglichkeit ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Sicherheit in den Stadien wirksam zu gewährleisten²⁰.

Angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben, die für die Stadionbesucher von gewaltbereiten Zuschauern ausgehen können, sind der Zustimmungsvorbehalt und der Versagungsgrund in § 3 S. 3 Alt. 1 ATGB für die Karteninhaber zumutbar und überwiegt das Sicherheitsinteresse des Verwenders gegenüber dem Interesse des Kunden an der freien wirtschaftlichen Nutzung des Tickets²¹.

Die Vereinbarung eines Abtretungsausschlusses mit Zustimmungsvorbehalt und die Möglichkeit, die Zustimmung zur Abtretung aus Sicherheitsgründen zu verweigern (§ 3 S. 3 Alt. 1 ATGB) verstoßen daher nicht gegen § 307 I 1 BGB und sind wirksam.

Fraglich ist jedoch, ob das OK seine Zustimmungsbefugnis im Einzelfall auch wirksam ausgeübt hat. Das OK darf seine Zustimmung zur Abtretung nicht unbillig verweigern²². Eine Verweigerung ist dann unbillig, wenn die berechtigten Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit der Forderung die Interessen des Klauselverwenders im Einzelfall überwiegen²³.

Vorliegend stand B auf keiner nationalen oder internationalen »Hooligan«-Liste oder in keiner Störerdatenbank. Sicherheitsbedenken waren hinsichtlich seiner Person nicht erkennbar. Daher ist die im vorliegenden Einzelfall ausgesprochene Verweigerung der Zustimmung, soweit sie auf Sicherheitsgründe gestützt wird, rechtsmissbräuchlich und unwirksam.

ii. Unterbindung des »Schwarzmarktes«

Das OK beruft sich zur Verweigerung der Zustimmung zum anderen auf § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB, der dem Ziel diene, »den Schwarzmarkt-Wucher einzudämmen«. Das vom DFB mit der Klausel verfolgte Anliegen müsste wiederum berechtigt und die eingeschränkte Weitergabe der Tickets zu seiner Verwirklichung geeignet, erforderlich und dem Kunden im Hinblick auf die Interessen des Organisators zumutbar sein.

Mit der Klausel verfolgt das OK das Ziel, den organisierten Weiterverkauf von Tickets gegen ein erheblich über dem Ausgabepreis liegendes Entgelt zu verhindern, um die finanzielle Chancengleichheit unter den Fans zu garantieren. Bei einem freien Weiterverkauf ist – wie vom OK geltend gemacht – in der Tat zu befürchten, dass viele Personen Karten allein deshalb erwerben, um sie später mit hohem Gewinn an den Meistbietenden weiterzuverkaufen. Insbesondere durch Internet-Plattformen wie eBay wäre dies ohne weiteres und sogar weltweit möglich²⁴.

Dem steht gegenüber das Interesse des Kunden, sein Ticket nach Erwerb wieder veräußern zu können. Um bei der Vergabe Berücksichtigung zu finden, muss sich der Ticketinhaber bereits frühzeitig um Zuteilung bewerben. Er erbringt seine Gegenleistung bereits erhebliche Zeit vor Spielbeginn und es besteht die Gefahr, dass er das Ticket nicht nutzen können, z. B. aufgrund von Terminkollisionen, Krankheit oder sonstigen Hinderungsgründen; auch kann der Käufer einfach das Interesse an »seinem« Spiel verlieren, zumal ihm die Paarung des Spiels bei Bestellung der Tickets noch unbekannt war²⁵. Der Kunde hat daher ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran, das entstandene Ticket gegebenenfalls weiterveräußern zu können.

Damit stehen einander zwei schützenswerte Belange gegenüber. § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB ist geeignet, »Schwarzmarktverkäufe« und überhöhte Ticketpreise zu verhindern. Fraglich ist aber, ob die Klausel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlich ist.

§ 3 S. 3 Alt. 2 ATGB erlaubt es dem OK seinem Wortlaut nach, die Zustimmung für jeden Fall zu verweigern, in dem »der Ticketinhaber [...] die Weiterveräußerung des Tickets beabsichtigt«. Damit macht die Klausel dem Wortlaut nach ein vollständiges Veräußerungsverbot möglich. Nach dem Wortlaut kann sich der Inhaber der Tickets der Zustimmung nur für den Fall sicher sein, dass er das Ticket nicht veräußert, sondern verschenkt. Für alle Fälle der Veräußerung muss er nach § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB mit der Verweigerung der Zustimmung rechnen.

Damit schießt der Versagungsgrund des § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB weit über das Ziel hinaus und erlaubt die Versagung der Zustimmung zur Veräußerung selbst dann, wenn diese zum Einstandspreis oder darunter beabsichtigt ist. Dies ist zur Verhinderung eines Schwarzmarktes nicht erforderlich. Ein so weit reichendes Risiko des Kunden, seine Karte ungenutzt verfallen zu sehen, ist mit der Bekämpfung des »Schwarzmarktes« nicht zu rechtfertigen²⁶. § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB stellt im Hinblick auf die berechtigten Interessen des Inhabers der Tickets, dieses gegebenenfalls wieder veräußern zu können, eine unangemessene, gegen Treu und Glauben im Sinne des § 307 I 1 BGB verstoßende Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders der AGB dar²⁷.

iii. Sonstige Gründe

Neben den konkret bezeichneten Verweigerungsgründen in S. 3 Alt. 1 und 2 enthält § 3 ATGB in S. 2 schließlich eine »General-klausel«, wonach das OK seine Zustimmung »aus sachlichen Gründen verweigern« kann.

Ein solcher »sachlicher Grund« könnte in dem Verkauf der Karten zu einem Vielfachen des ursprünglichen Ausgabepreises zu sehen sein. Es ist daher wiederum zu ermitteln, ob die Klausel der Inhaltskontrolle standhält und – gegebenenfalls – ob ihre Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind.

Auch diese Klausel könnte den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen und damit gegen § 307 I 1 BGB verstoßen. Gemäß § 307 I 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, »dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist«. Dieses Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die Rechte und Pflichten des Vertragspartners klar und durchschaubar darzustellen²⁸. Vorliegend kann der durchschnittliche Kunde aus dem Begriff des »sachlichen Grundes« nicht ersehen, aus welchen Gründen und in wel-

19 Siehe AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 199, wonach die Polizeibehörden die Zahl der bei Gelegenheit gewaltgeneigten bzw. zur Gewalt entschlossenen Fußballfans in den Bundesligen auf 6.480, in den Regionalligen auf weitere 3.023 Personen schätzten. Für die WM sei zudem mit der Anreize gewaltbereiter Fans aus anderen Teilnehmerländern zu rechnen; siehe dazu auch das Nationale Sicherheitskonzept FIFA-WM 2006 der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder, www.sportministerkonferenz.de/dateien/Nationales_Sicherheitskonzept_WM2006.pdf.

20 So auch das AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 199; a.A. KRAUS/OBER-RAUCH, EuZW 2006, 199, 201, welche die Eignetheit, nicht aber die Erforderlichkeit der Maßnahme bejahen.

21 So auch das AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 199.

22 AG Frankfurt, a. a. O.

23 Vgl. BGH NJW-RR 2000, 1220, 1221; AG Frankfurt a. a. O.

24 AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 200.

25 WELLER, Übertragungsverbot der Fußball-WM-Tickets – eine angreifbare Vinkulierung durch den DFB, NJW 2005, 934, 935, 936 f.

26 So auch das AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 200.

27 Eine Reihe von Klausurteilnehmern bejahte die Verhältnismäßigkeit und sah den Zustimmungsvorbehalt zum Schutz des Schwarzmarktes als wirksam an. Dann war jedenfalls in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das OK im konkreten Fall die Zustimmung zur Übertragung verweigern durfte, was angesichts des in der Tat hohen Preises, zu dem die Veräußerung erfolgen sollte, je nach Argumentation in der einen oder anderen Weise entschieden werden konnte.

28 S. etwa HK-BGB-SCHULTE-NÖLKE, § 307 Rdn. 21; Palandt/GRÜNEBERG, § 307 Rdn. 16 ff.

chen Konstellationen die Zustimmung versagt werden kann. Insbesondere wird aus dieser Klausel nicht deutlich, ob und dass gerade der Verkauf der Karten zu einem höheren als dem Ausgabepreis unzulässig sein soll und welches Verhältnis zwischen Einstands- und Abgabepreis vom OK noch für zulässig erachtet wird²⁹. Eine Präzisierung der Versagungsgründe wäre durchaus möglich und für den Verwender der Klausel zumutbar gewesen.

Somit ist die Generalklausel des § 3 S. 2 der ATGB als eigenständiger Versagungsgrund nicht hinreichend transparent und verstößt daher gegen § 307 I 1 und 2 BGB.

Schließlich ist zu bedenken: Würde der Verkauf der Karte zu einem Vielfachen des ursprünglichen Preises als Anwendungsfall des § 3 S. 2 ATGB angesehen, so führte dies im Ergebnis dazu, den in § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB genannten speziellen und, wie gesehen, zu weit gefassten Versagungsgrund im Rahmen der Generalklausel des § 3 S. 2 ATGB auf das noch zulässige Maß zu reduzieren. Dies liefe auf eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion des § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB hinaus. Die Anwendung des § 3 S. 2 ATGB auf den Fall der Weiterveräußerung muss daher selbst dann ausgeschlossen sein, wenn man diese Klausel trotz ihrer mangelnden Transparenz für (noch) wirksam hält.

dd) Rechtsfolgen

§ 307 BGB sieht als Rechtsfolge des Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften die Unwirksamkeit der entsprechenden AGB-Klausel vor. Die vom OK des DFB verwendeten AGB sind somit in Teilen unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion der AGB des Verwenders ist nach deutschem Recht nur möglich, soweit die Klauseln inhaltlich und sprachlich teilbar sind³⁰. § 3 S. 2 sowie § 3 S. 3 Alt. 1 und Alt. 2 ATGB sehen unterschiedliche Versagungsgründe für die Zustimmung des OK vor. Diese lassen sich ohne weiteres voneinander trennen. Danach sind die Generalklausel in § 3 S. 2 ATGB (Verweigerung »aus sachlichen Gründen«) sowie der spezielle Verweigerungsgrund in § 3 S. 3 Alt. 2 ATGB (Verweigerung bei Absicht der Weiterveräußerung) unwirksam, während der Versagungsgrund in § 3 S. 3 Alt. 1 ATGB (Möglichkeit der Verweigerung bei Übertragung auf von Spielen ausgeschlossene Personen) der Inhaltskontrolle standhält.

Folglich könnte das OK seine Zustimmung nur unter Berufung auf den Schutz der Sicherheit in den Stadien verweigern. Dieser Versagungsgrund ist im vorliegenden Fall, wie gesehen, in der Person des B jedoch nicht erfüllt. Die Verweigerung der Zustimmung durch das OK zur Abtretung der Rechte aus den Tickets von A an B war damit unbegründet.

Ergebnis zu Frage 1

B hat damit gegen das OK einen Anspruch aus §§ 12 TVRL, § 3 f. ATGB, 631 I, 398 BGB auf Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung der Eintrittskarte von A auf ihn sowie auf Ausstellung einer Eintrittskarte auf seinen Namen Zug um Zug gegen Zahlung einer Gebühr nach § 12 der TVRL iHv 10 €.

Frage 2: Anspruch des C gegen B auf Bezahlung und Abnahme des Trikots³¹

C könnte gegen B einen Anspruch aus § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises und der Versandkosten für das Trikot haben.

1. Vorliegen eines Kaufvertrages

Der Anspruch aus § 433 II BGB setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Indem C bei eBay das Trikot zur Versteigerung anbot und die Internet-Auktion startete, gab er ein verbindliches Verkaufsangebot ab, das sich an den richtete, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgab. Dies war B, der das Angebot

des C mit seinem Höchstgebot annahm³². Damit kam zwischen B und C ein Kaufvertrag zustande.

2. Widerruf durch B

B könnte jedoch seine auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung nach §§ 312 d I 1, 355 BGB wirksam widerrufen haben.

a) Vorliegen eines Fernabsatzvertrages iSd § 312 b I BGB

Ein Widerrufsrecht nach §§ 312 d I 1, 355 BGB setzt zunächst voraus, dass zwischen den Parteien ein Kaufvertrag in der Form eines Fernabsatzvertrages iSd § 312 b I BGB vorliegt.

Dazu müsste ein Vertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 I) und einem Verbraucher (§ 13) gegeben sein. C handelte gewerblich und B ist mangels näherer Angaben als Verbraucher anzusehen, so dass diese Voraussetzung gegeben ist.

Der Vertrag müsste weiterhin über die Lieferung von Waren und unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln iSd § 312 b II BGB geschlossen worden sein. Da der fragliche Vertrag über das Trikot online abgeschlossen wurde, sind auch diese Voraussetzungen erfüllt.

Es liegt auch kein Ausschluss nach § 312 b III BGB vor, so dass hier ein Kaufvertrag in Form eines Fernabsatzvertrages (§ 312 b I BGB) vorliegt³³.

b) Widerrufsrecht nach § 312 d I i. V. m. § 355 BGB

Dem Käufer steht bei einem Fernabsatzvertrag grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach § 312 d I i. V. m. § 355 BGB zu. Dieses könnte jedoch vorliegend nach § 312 d IV Nr. 5 BGB ausgeschlossen sein, wenn der Vertrag zwischen B und C im Rahmen einer Versteigerung nach § 156 BGB geschlossen wurde. Dann müsste es sich bei der »Internet-Auktion«, bei der B das Trikot kaufte, um eine Versteigerung iSd § 156 BGB handeln.

Fraglich ist, wie der Begriff der Versteigerung iSd §§ 312 d IV Nr. 5, 156 BGB auszulegen ist und ob davon auch der Verkauf gegen Höchstgebot über eBay erfasst wird. Die Vorschriften des BGB zu den Fernabsatzverträgen wurden in Umsetzung der Richtlinie 1997/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz³⁴ erlassen. Bei der Auslegung derjenigen Vorschriften, welche die Richtlinie in deutsches Recht umsetzen, sind die Vorgaben der Richtlinie zu beachten (richtlinienkonforme Auslegung).

Nach Art. 3 I der Fernabsatz-Richtlinie fallen »Verträge, die [...] bei einer Versteigerung geschlossen werden«, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Richtlinie selbst enthält keine Definition des Begriffes der Versteigerung. Versteht man unter Versteigerung iSd Richtlinie alle Verkäufe, die in der Form des Bietens zum Erreichen eines Höchstgebots geschlossen werden, so nimmt die Richtlinie sämtliche Verkäufe gegen Höchstgebot – und so auch die Veräußerung über eBay – von ihrem Anwendungsbereich aus mit der Folge, dass auch das von der Richtlinie vorgesehene Widerrufsrecht nicht eingreift.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht jedoch dafür entschieden, die Schutzvorschriften für Fernabsatzverträge (so insbes. die Rechte des Käufers auf Information) auch auf Versteigerungen aus-

²⁹ AG Frankfurt, ZGS 2006, 197, 200.

³⁰ BGHZ 84, 109, 114 f.; 86, 284, 297; 96, 18, 25 f.

³¹ Frage 2 ist inspiriert durch den Fall BGH NJW 2005, 53.

³² Vgl. zum Vertragsschluss über eBay BGH NJW 2005, 53 ff.

³³ Einige Bearbeiter der Klausur trennten an dieser Stelle nicht zwischen Vertragstyp und Modalität des Vertragsschlusses: Es liegt ein Kaufvertrag vor, der im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde.

³⁴ ABl. EG Nr. L 144 vom 4. Juni 1997, S. 0019–0027.

zuweisen³⁵. Für Versteigerungen iSd § 156 BGB soll das Widerrufsrecht aus dem Fernabsatzrecht allerdings nicht gelten (§ 312 d IV Nr. 5 BGB), da diese Versteigerungen, wenn sich Bieter im Wege des Fernabsatzes beteiligen, nicht übermäßig behindert werden sollen³⁶. Eine solche (partielle) Erweiterung des Verbraucherschutzes ist bei der Umsetzung europäischer Mindestvorgaben in nationales Recht grundsätzlich zulässig³⁷.

Soweit der deutsche Gesetzgeber – wie hier – über die Vorgaben der Richtlinie hinausging, ist die Auslegung der entsprechenden Vorschriften nicht durch die Richtlinie vorgegeben, sondern kann nach deutschem Recht erfolgen.

§ 312 d IV Nr. 5 BGB nimmt Versteigerungen iSd § 156 BGB vom Widerrufsrecht des § 312 d BGB aus. Nach § 156 S. 1 BGB kommt bei einer Versteigerung der Vertrag durch den Zuschlag zustande. Der Zuschlag ist die Willenserklärung des Auktionators, der damit das Gebot eines Bieters annimmt³⁸. Bei einem Verkauf über eBay fehlt es an einem solchen Zuschlag. Möglicherweise wird der Zuschlag jedoch durch den Zeitablauf der Auktion ersetzt. Mit der Festlegung der Laufzeit der Internet-Auktion bestimmte C gemäß § 148 BGB eine Frist für die Annahme seines Angebots durch den Meistbietenden. Der Fristablauf könnte dem Zuschlag durch einen Auktionator vergleichbar sein, da durch den Fristablauf – wie durch den Zuschlag – dem Angebot des Meistbietenden Wirkung verliehen wird.

Die vertragliche Bindung der Parteien beruht in Situationen wie der vorliegenden allerdings nicht auf dem Ablauf der Frist, sondern auf den – innerhalb der Laufzeit der Auktion wirksam abgegebenen – Willenserklärungen der Parteien, d. h. hier dem über das Internet abgegebenen Angebot des C an den Meistbietenden und dem innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Höchstgebot durch den B³⁹. Dieser Unterschied spricht gegen die Annahme einer »Versteigerung« iSd § 156 BGB bei Veräußerungen über eBay.

Für diese Auslegung spricht v. a. die Interessenlage bei Versteigerungen über eBay. § 312 d IV Nr. 5 BGB geht mit seiner Verweisung auf § 156 BGB vom Leitbild der *traditionellen Versteigerung* aus, bei der die Möglichkeit besteht, den Gegenstand der Versteigerung vor Ort in Augenschein zu nehmen, und die idR als einmalige Verwertung des betroffenen Gegenstandes konzipiert ist⁴⁰. § 312 d IV Nr. 5 BGB soll ermöglichen, dass an derartigen traditionellen Versteigerungen auch Fernbieter teilnehmen können⁴¹, ohne dass der Erwerbsvorgang hierdurch mit Unsicherheiten belastet wird. Die Interessenlage bei Internet-Versteigerungen über eBay ist eine gänzlich andere, da derartige Verkäufe ohne vorherige Besichtigung erfolgen, sie ständig stattfinden⁴² und Angebote im Falle eines Widerrufs ohne weiteres zeitnah wiederholt werden können.

Diese Auslegung findet Bestätigung in den Gesetzesmaterialien. So hat der deutsche Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung den Begriff der »Versteigerung« iSd §§ 312 d IV Nr. 5, 156 BGB erläutert. Danach soll eine Versteigerung iSd §§ 312 d IV Nr. 5, 156 BGB nur dann vorliegen, wenn eine Partei ein Gebot abgibt und dessen Annahme durch einen Zuschlag erfolgt⁴³. Die Unterwerfung des Verkäufers unter die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen soll den potentiellen Käufer u. a. darüber aufklären, mit welchem Typ des Verkaufs (gegen Höchstgebot per Zuschlag nach Möglichkeit der Besichtigung, d. h. per traditioneller Versteigerung, oder gegen Höchstgebot ohne

Möglichkeit der Besichtigung und per Zeitablauf) er es zu tun hat und ihm so erlauben zu erkennen, ob ihm ein Widerrufsrecht zusteht.

Der Begriff der Versteigerung im Sinne der §§ 312 d IV Nr. 5, 156 BGB erfasst hiernach nur solche Verkaufsvorgänge, die unter das *traditionelle* Verständnis der Versteigerung fallen⁴⁴.

Bei der Versteigerung über eBay, bei der B das Trikot kaufte, handelt es sich dagegen nicht um einen traditionellen Versteigerungsvorgang. Das Widerrufsrecht des B aus §§ 312 d I, 355 BGB war damit nicht nach §§ 313 d IV Nr. 5, 156 BGB ausgeschlossen, sondern stand ihm zu.

c) Wirksame Ausübung des Widerrufsrechts

Schließlich müsste B das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt haben.

Nach § 355 I 2 BGB beträgt die Widerrufsfrist zwei Wochen. Diese Frist hat B eingehalten. Er müsste den Widerruf zudem in Textform (§ 126 b BGB) erklärt haben, was mit dem Brief an C geschah.

B hat seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen und ist gegenüber C nicht zur Abnahme und Bezahlung des Trikots verpflichtet.

Ergebnis zu Frage 2

C hat keinen Anspruch gegen B auf Zahlung und Abnahme der Ware.

Gesamtergebnis

B hat gegen das OK des DFB einen Anspruch aus §§ 12 TVRL, § 3 f. ATGB, 631 I, 398 BGB auf Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung der Eintrittskarte von A auf ihn sowie auf Ausstellung einer Karte auf seinen Namen Zug um Zug gegen Zahlung einer Gebühr iHv € 10. Er ist dem C nicht zur Zahlung und zur Abnahme des WM-Trikots verpflichtet.

35 Dies diene dem Ziel, dem Verbraucher für diese Geschäfte den Informationsanspruch gegen den Verkäufer aus § 312 c BGB zu gewähren. Vgl. BT-Drs. 14/3195, 30: »Der Ausschuss neigt deshalb einer vermittelnden Lösung zu. Es sollten in diesen Fällen zwar nicht das Widerrufsrecht, wohl aber die Informationspflichten gelten. Technisch bedeutet das, dass die Ausnahme für Versteigerungen in § 1 Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe c gestrichen und an ihrer Stelle eine Ausnahme vom Widerrufsrecht in § 3 Abs. 2 für derartige echte Versteigerungen geschaffen wird. Dies ist nach der Richtlinie auch möglich, da diese es erlauben würde, die Versteigerungen gar nicht den Vorschriften des Fernabsatzgesetzes zu unterwerfen.« S. <http://dip.bundestag.de/btd/14/031/1403195.pdf>.

36 BGH NJW 2005, 53, 55.

37 BGH NJW 2005, 53, 55.

38 Vgl. BGHZ 138, 339, 342.

39 Vgl. BGHZ 149, 129, 135.

40 Hk-BGB/SCHULTE-NÖLKE, § 312 d Rdn. 5.

41 Hk-BGB/SCHULTE-NÖLKE, a. a. O.

42 Hk-BGB/SCHULTE-NÖLKE, a. a. O.

43 BT-Drs. 14/3195, 30.

44 Vgl. BGH NJW 2005, 53, 54 und BGHZ 149, 129, 133. Eine andere Ansicht ist bei entsprechender Argumentation gut vertretbar.